

mittels der Zustimmung des Angeklagten. Diese muß in einer besonderen schriftlichen Ermächtigung seines Mandanten zum Ausdruck kommen, die dem Gericht bei der Zurücknahme vorzulegen ist (§ 278 Abs. 4 StPO).

Der Verzicht und die Rücknahme sind stets endgültig und können nicht widerrufen werden (§ 278 Abs. 2 StPO). Demzufolge ist z. B. der Angeklagte, der im Anschluß an die Urteilsverkündung Rechtsmittelverzicht erklärt hat, nicht berechtigt, später ein Rechtsmittel einzulegen, und zwar auch dann nicht, wenn die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.¹⁴ Bei der Rechtsmittelbelehrung ist der Angeklagte auf diesen Umstand besonders hinzuweisen, damit er durch einen voriligen und unüberlegten Verzicht keine Nachteile erleidet.

Auch ein zurückgenommenes Rechtsmittel kann, unabhängig vom Fristablauf, nicht noch einmal eingelegt werden.

Die Wirkung des Verzichts oder der Rücknahme des Rechtsmittels besteht darin, daß — soweit nicht von anderen Rechtsmittelberechtigten ein Rechtsmittel eingelegt wurde — das zweitinstanzliche Verfahren nicht in Gang gesetzt wird bzw. dadurch beendet wird und die Rechtskraft der Entscheidung eintritt.

§ 26

Protest und Berufung

1. Die Zulässigkeit von Protest und Berufung

Grundsätzlich sind der Protest des Staatsanwalts und die Berufung des Angeklagten gegen Urteile der Kreisgerichte und in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte zulässig (§ 279 Abs. 1 StPO). Eine Ausnahme davon bilden lediglich die Urteile der Kreisgerichte, die über einen Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden haben. Gegen diese gibt es kein weiteres Rechtsmittel (§ 279 Abs. 2 StPO).¹⁵

Während der Protest des Staatsanwalts immer zulässig ist, unabhängig davon, ob er zum Nachteil des Angeklagten oder zu dessen Gunsten eingelegt wird, müssen für die Berufung des Angeklagten einige notwendige Einschränkungen gemacht werden. Mit der Berufung erstrebt der Angeklagte eine Änderung des Urteils zu seinen

14. vgl. Beschluß des KG vom 4. 6. 1953, NJ, 1953, S. 533.

15. vgl. S. 354 dieses Leitfadens.